

Häufige Fragestellungen

im Zusammenhang mit den Schutzverordnungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie Stand: 11. Januar 2021

Herausgeber: Verband für Kirchenmusik in der Ev. Kirche im Rheinland e.V. in Abstimmung mit dem Fachdezernat des Landeskirchenamtes

Die jeweils aktuelle **Übersicht des Verbandes für Kirchenmusik über die rechtliche Zulässigkeit** in den einzelnen Bundesländern auf dem Gebiet der EKIR (im Folgenden „**Hauptübersicht**“ genannt) findet sich [hier](#).

Bitte informieren Sie sich fortlaufend über aktuelle Entwicklungen bzw. Veränderungen der Schutzverordnungen im jeweiligen Bundesland und örtlich im Einzelfall geltende Maßnahmen der Kommunen (Gesundheitsämter)!

	Stichwort	Erläuterung / Link
A	Abstände	<p>Die folgenden Ausführungen gelten ausschließlich für die Bereiche, in denen Singen und Musizieren derzeit überhaupt zulässig ist. Dies ist z.B. hinsichtlich des Probenbetriebes von Laienchören weitgehend nicht der Fall (Ausnahme: Nordrhein-Westfalen in Bezug auf eine konkrete Gottesdienstvorbereitung).</p> <p>Weitere Informationen hierzu siehe auch → <i>Proben</i></p> <p>Sofern eine musikalische Gottesdienstgestaltung erfolgt, können die folgenden Hinweise herangezogen werden.</p> <p>Zur allgemeinen Zulässigkeit und den in den einzelnen Bundesländern geltenden Abständen siehe Hauptübersicht</p>

		<p>Ergänzend zu den Abstandsregelungen in den landesrechtlichen Verordnungen und Hygienerahmenkonzepten hat der Verband der gesetzlichen Unfallversicherung ebenfalls Empfehlungen (Handlungshilfen) veröffentlicht, die hier einsehbar sind:</p> <p>Branchenspezifische Handlungshilfe zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – für Religionsgemeinschaften (im Bereich Gottesdienste und Besprechungen)</p> <p>Branchenspezifische Handlungshilfe zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – für den Bereich Proben- und Vorstellungsbetrieb</p> <p>Maßgeblich sind zunächst die landesrechtlichen Vorgaben, die Vorrang genießen. Die VBG-Handlungsempfehlungen können zur weiteren Konkretisierung in Bezug auf die örtlichen Gegebenheiten hilfreich sein. Sie sollten dabei nicht gänzlich außer Acht gelassen werden.</p>
	Ausbildungskurse	<p>In <i>Nordrhein-Westfalen</i> sowie in <i>Rheinland-Pfalz</i> und im <i>Saarland</i> sind sämtliche außerschulischen Unterrichtsangebote <u>in Präsenzform</u> untersagt. Digitaler Unterricht ist möglich.</p> <p>In <i>Hessen</i> können musikalischer Unterricht und Ausbildungsgänge in verantwortungsvoller Weise durchgeführt werden. Zu beachten sind bereichsspezifische Regelungen (Hygienekonzepte) sowie die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (siehe hierzu weitere Ausführungen in der Hauptübersicht).</p>
B	Besucherzahlen	Die bei Veranstaltungen maximal zulässigen Besucherzahlen richten sich nach der Größe des betreffenden Raumes und sind im Übrigen den länderspezifischen Schutzverordnungen zu entnehmen.
C	CO2-Ampel	<p>Nach derzeitigen Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass eine hohe CO2-Konzentration im Raum mit mehr Aerosolen und damit einer höheren Virenkonzentration einhergeht. Umgekehrt sorgt frische Luft in Innenräumen für ein geringeres Infektionsrisiko. Aerosole können nur schwer gemessen werden, CO2 hingegen deutlich einfacher. CO2-Messgeräte können den Anteil des Gases in der Luft ermitteln und damit zu einem besseren und in der Regel häufigerem Lüftungsverhalten beitragen.</p> <p>Das Umweltbundesamt empfiehlt seit vielen Jahren den Einsatz von CO2-Messgeräten in Räumen mit hoher Personenzahl. Bewährt hat sich vor allem die CO2-Ampel. In Räumen mit hoher Personenbelegung können CO2-Ampeln als grober Anhaltspunkt für gute oder schlechte Lüftung dienen.</p>
	C-Ausbildung	Siehe → <i>Ausbildungskurse</i>
E	Emporen	<p>Emporen können genutzt werden. Dabei muss - auch beim Betreten und Verlassen - die Einhaltung der im jeweiligen Bundesland geltenden Abstands- und Hygieneregeln und etwaigen weiteren behördlichen und gesetzlichen Vorgaben gewährleistet sein. Darüber hinaus werden die folgenden Empfehlungen ausgesprochen:</p> <p>Der zu anderen Personen einzuhaltende Mindestabstand sollte auch zur Brüstung eingehalten werden.</p>

		<p>Beim Gemeindegesang - <u>soweit zulässig</u> - sowie beim Musizieren durch Vokal- und Bläserchöre (soweit nach den Vorgaben des betreffenden Bundeslands zulässig) sollte ein erhöhter Abstand zur Brüstung eingehalten werden. Alternativ bzw. ergänzend besteht die Möglichkeit der Abschirmung durch Plexiglasscheiben.</p> <p>Besondere Infektionsrisiken, die sich aus den konkreten Gegebenheiten vor Ort ergeben, sind bei der Entscheidung über das Ob und das Wie der Emporennutzung zu berücksichtigen. Insbesondere sollten enge Emporen und Emporen mit engen Aufgängen nicht genutzt werden.</p>
	Einzelunterricht	<p>In <i>Nordrhein-Westfalen</i> sowie in <i>Rheinland-Pfalz</i> und im <i>Saarland</i> ist musikalischer Unterricht <u>in Präsenzform</u> untersagt. Digitaler Unterricht ist möglich.</p> <p>In <i>Hessen</i> kann der Unterricht in verantwortungsvoller Weise durchgeführt werden. Zu beachten sind bereichsspezifische Regelungen (Hygienekonzepte) sowie die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (siehe hierzu weitere Ausführungen in der Hauptübersicht).</p>
	Einblasen / Einsingen	<p>Um das Infektionsrisiko zu reduzieren, sollte in Bezug auf das Einsingen oder Einblasen auf ausschweifende Bewegungen verzichtet werden. Extensive Atemübungen oder Übungen mit Explosivlauten sind zu vermeiden. Bläser sollten auf Lippen- und Mundstückübungen verzichten.</p>
F	Freiluftgottesdienste	<p>Freiluftgottesdienste unterliegen mancherorts geringeren Vorgaben. Im Freien sind im Wesentlichen ausschließlich einschlägige Personenbegrenzungen sowie der allgemeine Mindestabstand zu beachten.</p> <p>Auch Gemeindegesang kann im Freien mit vergrößerten Abständen ausgeübt werden. Bei Vorliegen hoher Inzidenzzahlen sollte vom gemeinsamen Singen Abstand genommen werden. Bei Unklarheiten vor Ort sollte Kontakt zum örtlichen Gesundheitsamt aufgenommen werden.</p> <p>In der gegenwärtigen Situation haben sich die Kirchen mit den Länderregierungen darauf verständigt, dass Gemeindegesang gänzlich unterbleibt.</p>
	Gemeindegesang	<p>In der gegenwärtigen Situation haben sich die Kirchen mit den Länderregierungen darauf verständigt, dass Gemeindegesang gänzlich unterbleibt. Aufgrund der hohen Infektionslage ist es ratsam, den Gesang der ganzen Gemeinde vorerst nicht durchzuführen und sich auf Vorsänger*innen oder kleine Chorgruppen zu beschränken. In <i>Rheinland-Pfalz</i> sowie im <i>Saarland</i> ist der Gemeindegesang ausdrücklich untersagt.</p>
	Gesangbücher	<p>Die Ausgabe von Gesangbüchern ist auf Grundlage der Empfehlungen für die Wiedereröffnung von Bibliotheken des Deutschen Bibliotheksverbandes (dbv) möglich. Zwischen der Rücknahme und der Wiederherausgabe müssen 72 Stunden liegen. Die Empfehlungen des dbv finden sich hier. Liedzettel sind nach einmaligem Gebrauch zu entsorgen.</p>
	Gottesdienst	<p>Die musikalische Gestaltung der Gottesdienste erfolgt in Verantwortung und auf Grundlage der vor Ort geltenden Hygienekonzepte der Kirchengemeinden. Die Beteiligung von kleinen Chorgruppen oder Solist*innen ist möglich und von der Religionsausübungsfreiheit gedeckt. Selbstverständlich sind in Bezug auf Personenzahl sowie räumliche Gegebenheiten die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten.</p> <p>Weitere länderspezifische Ausführungen zur Durchführung von Gottesdiensten in der Hauptübersicht</p>

		In <i>Rheinland-Pfalz</i> galt bisher die grundsätzliche Bitte, auf Großveranstaltungen zu verzichten. Inzwischen gilt ab dem 24.12.2020 für sämtliche Gottesdienste (im Innen- und Außenbereich) eine Höchstteilnehmendenzahl von 100 Personen. Diese Festlegung wird zeitnah in die Begründung zur 14. CoBeLVO eingearbeitet. Diese Entscheidung wurde seitens der Regierung aus gegebenem Anlass als erforderlich angesehen.
	Gruppenunterricht	In <i>Nordrhein-Westfalen</i> sowie in <i>Rheinland-Pfalz</i> und im <i>Saarland</i> ist musikalischer Unterricht <u>in Präsenzform</u> untersagt. Digitaler Unterricht ist möglich. In <i>Hessen</i> kann der Unterricht in verantwortungsvoller Weise durchgeführt werden. Zu beachten sind bereichsspezifische Regelungen (Hygienekonzepte) sowie die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (siehe hierzu weitere Ausführungen in der Hauptübersicht).
H	Heizen	Ausführliche Informationen zum Heizen und Lüften von Kirchenräumen finden sich hier bzw. auf der Seite der EKIR hier .
	Hygienekonzept	Sämtliche kirchenmusikalische Arbeit muss auf Grundlage eines entsprechenden Hygienekonzeptes erfolgen. Diese Konzepte präzisieren ggf. bereits erstellte Hygienekonzepte der jeweiligen Einrichtungen in Bezug auf Raumnutzung usw. In den Hygienekonzepten für die kirchenmusikalische Arbeit müssen neben den allgemeinen Regelungen insbesondere enthalten sein: <ul style="list-style-type: none"> - Regeln zum geordneten Ankommen und Verlassen des Probenraumes - Umgang mit der Mund-Nasen-Bedeckung - Umgang mit Notenmaterial (Austeilen/Einsammeln, keine gemeinsamen Notenständer) - Probendauer und Lüftungspausen - Bei Posaunenchor: Umgang mit Kondenswasser (Einwegtücher)
I		
J	Jugendchor	Für den Bereich der Kinder- und Jugendchöre gelten die gleichen Bestimmungen wie für die übrigen Chöre und Ensembles.
K	Kinderchor	Für den Bereich der Kinder- und Jugendchöre gelten die gleichen Bestimmungen wie für die übrigen Chöre und Ensembles. Auch wenn bisweilen davon ausgegangen wird, dass Kinder bis zu einer bestimmten Altersgrenze als weniger infektiös gelten, ist ein Probenbetrieb dennoch nicht zulässig.
	Konzerte	Konzerte in Präsenzform sind in allen Bundesländern unzulässig. Online-Konzerte ohne Publikum hingegen dürfen produziert und veröffentlicht werden (als Video oder auch als Live-Stream). Mit dem Format der „Geistlichen Abendmusik“ sollte zurückhaltend umgegangen werden. Kreative Umbenennung von eigentlichen Konzerten einzig mit dem Zweck, diese dennoch stattfinden zu lassen, ist zu vermeiden (siehe auch → <i>Religionsausübung</i>).
	Kurrendesingen / Kurrendeblasen	Das Kurrendeblasen vor Altenheimen und Krankenhäusern von höchstens zehn Bläserinnen und Bläsern ist unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln zulässig, wenn dies aus seelsorglichen Gründen vom zuständigen Presbyterium für geboten und erforderlich gehalten wird. Es müssen zwingend kirchliche Bläserchöre sein und die Vortragsstücke sollten erkennbar geistlichen Bezug beziehungsweise Verkündigungscharakter haben.

		Die Bläsergruppe darf nur im Auftrag und in Abstimmung mit dem zuständigen Presbyterium blasen und sollte die jeweiligen Einsätze im Voraus dem örtlich zuständigen Ordnungsamt anzeigen.
L	Lüften	<p>Durch regelmäßiges Lüften kann die Konzentration von möglicherweise in der Raumluft vorhandenen virenbelasteten Aerosolen reduziert werden. Generell sollte der Aufenthalt in dicht besetzten und schlecht gelüfteten Räumen vermieden werden. In Räumen ohne technische Lüftung sollten die Fenster wesentlich öfter als üblich geöffnet werden. Dabei ist eine stoßweise Querlüftung der einfachen Kipplüftung (kontinuierlich geöffnetes Fenster) in jedem Fall vorzuziehen.</p> <p>Die Häufigkeit der Lüftungspausen richtet sich nach der Beschaffenheit des betreffenden Raumes. Die Verwendung einer CO2-Ampel kann helfen, die Qualität der Raumluft zu überwachen.</p>
	Luftfeuchtigkeit	<p>Eine Studie zum Corona-Virus SARS-CoV, das sich in den Jahren 2002 und 2003 ausbreitete, gibt Aufschluss darüber, welche Luftfeuchtigkeit das Überleben von Corona-Viren in der Raumluft und auf Oberflächen erleichtert oder erschwert. Die Ergebnisse lassen sich mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auf das aktuellen Virus SARS-CoV2 übertragen, da es genetisch sehr ähnlich ist.</p> <p>Ideal sind danach etwa 50 Prozent Luftfeuchtigkeit. Unter diesen Bedingungen waren nach zwei Tagen über 99 Prozent der Corona-Viren abgestorben. Besonders kritisch ist eine Luftfeuchtigkeit von etwa 20 Prozent, die in beheizten Räumen herrschen kann. Eine Luftfeuchtigkeit von rund 80 Prozent begünstigt ebenfalls den Fortbestand des Virus.</p> <p>Es wird daher empfohlen, in Räumlichkeiten eine Luftfeuchtigkeit von 50-70% zu gewährleisten.</p>
M	Mitwirkendenzahlen	In allen Bundesländern auf dem Gebiet der EKIR existieren keine zahlenmäßigen Personenbegrenzungen bei der Frage, wie viele Personen musikalisch gestalten dürfen. Maßgeblich ist einzig der erforderliche Mindestabstand zwischen den Mitwirkenden sowie zum Publikum (siehe → <i>Abstände</i> bzw. → <i>Emporen</i>).
N	Noten	<p>Die Ausgabe und Nutzung von Notenmaterial ist auf Grundlage der Empfehlungen für die Wiedereröffnung von Bibliotheken des Deutschen Bibliotheksverbandes (dbv) möglich. Sollten die Chormitglieder ihr Notenmaterial nach Ausgabe nicht mit nach Hause nehmen, müssen zwischen Rücknahme und Wiederherausgabe mindestens 72 Stunden liegen.</p> <p>Die Empfehlungen des dbv finden sich hier.</p>
	Nutzungs- und Verwertungsrechte	Im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung von Gottesdienst- und Konzertvideos (Live-Stream oder Aufzeichnung) stellt sich die Frage nach den Urheberrechten der Mitwirkenden. Das Nutzungs- bzw. Verwertungsrecht eines jeden an der Produktion Beteiligten ist zu grundsätzlich beachten. Der Verband für Kirchenmusik in der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V. nimmt zu diesem Thema aus gegebenem Anlass Stellung. Weitere Informationen hier .
O	Orgel	<p><u>Desinfektion von Orgelspieltischen</u></p> <p>Fast alle Oberflächen im Spieltisch sind schlecht hygienisch zu reinigen. Daher sind eine gründliche Handhygiene vor und nach dem Spiel sowie die Einhaltung von Husten- und Niesetikette besonders wichtig und oft schon ausreichend.</p> <p>Insbesondere dürfen keinesfalls scharfe Reinigungsmittel verwendet werden. Hierdurch kann es zur Beschädigung von Oberflächen kommen. Ebenso sind die üblichen Desinfektionsmittel für die Reinigung im Spieltischbereich aufgrund ihrer Zusammensetzung ungeeignet.</p>

		<p>Eine Reinigung mit einem nebelfeuchten Tuch reicht bei Bedarf oft aus. Dabei ist darauf zu achten, dass Oberflächen nicht zu nass abgewischt und auch nicht besprüht werden. Die zurückbleibende Flüssigkeit muss innerhalb kurzer Zeit verdampfen, um nicht langfristig Schädigungen herbeizuführen.</p> <p>Da das Infektionsrisiko über Kontaktflächen als sehr gering angesehen wird, sind weitergehende Hygienemaßnahmen nicht erforderlich. Da Orgeln häufig in größeren Zeitabständen genutzt werden, wird dieses Risiko dadurch ebenfalls minimiert.</p>
P	Proben	<p>Grundsätzlich ist der Probenbetrieb in der Laienkultur derzeit untersagt. Ausnahmen gibt es einzig im Bereich des berufsmäßig ausgeübten Probenbetriebes. Darüber hinaus besteht in einigen Bundesländern Einigkeit darüber, dass Proben zur unmittelbaren Vorbereitung von Gottesdiensten zulässig sind:</p> <p><u>Nordrhein-Westfalen:</u> Nach Auskunft der Staatskanzlei NRW sind Proben zur unmittelbaren Vorbereitung von Gottesdiensten im Rahmen der Religionsausübung zulässig. Da sich die Arbeit vieler Chöre und Ensembles aber gerade darauf richtet, Gottesdienste zu gestalten, erscheint es in Bezug auf den Schutzzweck der Norm und das Ziel der Reduzierung von Kontakten und Infektionen jedoch nicht sinnvoll, auf dieser Grundlage regelmäßige wöchentliche Probenarbeit aufzunehmen. Hier gilt es die Verhältnismäßigkeit zu wahren. Idealerweise kann eine kurze Verständigungsprobe z.B. zeitlich direkt im Vorfeld an die jeweilige gottesdienstliche Veranstaltung stattfinden. Im Grundsatz wird allerdings dringend empfohlen, von einer regelmäßigen Probenarbeit abzusehen im Sinne der gemeinsamen Verantwortung für eine Einschränkung der Pandemie.</p> <p><u>Rheinland-Pfalz / Saarland:</u> Es existieren keine Sonderregelungen. Der Probenbetrieb im Laienbereich ist untersagt.</p> <p><u>Hessen:</u> Es bestehen keine Sonderregelungen, sodass im Ergebnis eine Probenarbeit nicht zulässig ist. Darüber hinaus sind nach den Auslegungshinweisen zur Verordnung Zusammenkünfte und Veranstaltungen nur bei besonderem öffentlichen Interesse und mit Genehmigung der zuständigen Behörde unter Einhaltung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln sowie der Ermöglichung der Kontaktnachverfolgung zulässig. Mangels besonderen öffentlichen Interesses ist die Durchführung eines Probenbetriebes daher im Ergebnis abzulehnen. Hierzu ergänzend Auszug aus den Auslegungshinweisen zur CoKoBeV (Seite 8): <i>„Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit geselligem und vereinsbezogenem Charakter (z. B. Chor-, Orchester- und Bandproben, Aufführungen) können jedenfalls aufgrund der aktuellen pandemischen Lage nicht im besonderen öffentlichen Interesse stehen.“</i> Auf Seite 10f. der Auslegungshinweise werden ausschließlich für den professionellen Bereich Hinweise aufgeführt, die für den Probenbetrieb im kirchlichen Bereich nicht gelten.</p> <p>Weitere Ausführungen zu diesem Thema in der Hauptübersicht</p>

	Probendauer	<p>Sobald Probenarbeit wieder zulässig ist, werden die folgenden Empfehlungen ausgesprochen:</p> <p>Unter Berücksichtigung der konkret vorliegenden räumlichen Verhältnisse sind die üblichen Probenzeiten stark zu verkürzen. Zudem ist ausreichend Zeit für zwischenzeitliche Querlüftung einzuplanen. Als Richtwerte gelten maximal 30 Minuten für eine Probeneinheit und jeweils mindestens 15 Minuten Lüftungspause dazwischen.</p> <p>Wegen der zunehmenden Aerosolbildung während des Singens soll die Gesamtprobe (einschließlich aller Pausen) höchstens 90 Minuten dauern. Während der Lüftungspausen sollten sich keine Personen im Raum aufhalten sondern diesen zuvor geordnet (mit Schutzmaske) verlassen und anschließend ebenso geordnet ihre vorherigen Plätze wieder einnehmen. Bei gleichen Außen- wie Innentemperaturen ist der Luftaustausch stark eingeschränkt. Eine entsprechende Lüftungsanlage, die den Sicherheitsvoraussetzungen entspricht, kann hier Abhilfe schaffen. Zur Beurteilung der Luftqualität bei kritischen Luftverhältnissen ist die Verwendung einer CO₂-Ampel hilfreich und führt zu einer Verbesserung des Lüftungskonzeptes.</p>
	Plexiglasabschirmung	<p>Zur Verringerung des allgemein vorgeschriebenen Mindestabstandes können Trennwände (Glas, Plexiglas o.ä.) zwischen den Mitwirkenden aufgestellt werden.</p>
Q		
R	Religionsausübung	<p>Zur Ausübung der grundgesetzlich geschützten Religionsausübungsfreiheit gewähren die Bundesländer den Religionsgemeinschaften weitgehende Selbstbestimmungsrechte. Hierzu gehört auch die Durchführung von Veranstaltungen, die gottesdienstlichen oder verkündigenden Charakter haben.</p> <p>Vermehrt ist zu beobachten, dass Veranstaltungen, die vormals als Konzert betitelt wurden, im Wege der Umbenennung z.B. in „Geistliche Abendmusik“ o.ä. in Verbindung mit geistlichen Anteilen ihre Legitimation finden. Oft stehen die geistlichen Anteile jedoch nicht in einem ausreichenden und ausgewogenen Verhältnis zur erklingenden Musik, sodass in der Gesamtschau erkennbar ist, dass es sich letztlich doch um eine konzertante Veranstaltung handelt.</p> <p>Besonders in diesen Zeiten sind der Kirchenmusik strenge Grenzen gesetzt: Sie dient zurzeit ausschließlich dem Gottesdienst. Alles, was elementar zur Religionsausübung notwendig ist, ist erlaubt - was darüber hinaus wünschenswert oder „schön“ wäre, sollte in diesen Zeiten unterlassen werden. Das gilt auch für Konzertformate, die zu Andachten oder Gottesdiensten umgewidmet werden. Jedes Musikstück, das nicht per se - beispielsweise auf Grund eines geistlichen Textes - gottesdienstliche Musik ist, muss erkennbar und nachvollziehbar in einen liturgischen Kontext eingebunden sein.</p> <p>Um das Religionsausübungsrecht nicht zu überstrapazieren und um gesellschaftliche Kritik am Handeln der Kirchen nicht übermäßig zu provozieren, sollte daher bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen unbedingt mit Augenmaß gehandelt werden. Im Sinne des Solidargedankens bzw. der gemeinsamen Verantwortung für die Eindämmung der Pandemie müssen die kirchlichen Angebote in Pandemiezeiten verhältnismäßig sein.</p>

S	Singen	Ausführliche Informationen zum Thema Singen (und Musizieren) in Zeiten von Corona finden sich auf der Seite des Chorverbandes in der EKD (CEK) hier .
	Sitzordnung	Bei der Arbeit mit Chören und Ensembles ist darauf zu achten, dass alle Teilnehmenden feste Plätze einnehmen und diese nicht wechseln. Bei mehrreihiger Aufstellung ist eine versetzte Sitzordnung zu bevorzugen, um die Abstände untereinander zu gewährleisten.
	Stimmbildung	Grundsätzliche Ausführungen siehe → <i>Einsingen / Einblasen</i> Chorische Stimmbildung ist ebenso unzulässig wie die allgemeine Probenarbeit.
T		
U	Urheberrecht	Siehe → <i>GEMA</i> und → <i>Nutzungs- und Verwertungsrechte</i>
V	Veranstaltungsdauer	Die Dauer von Veranstaltungen richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten und den Belüftungsverhältnissen. Ideal ist der Einsatz einer CO2-Ampel zur Beobachtung des Raumklimas.
	Videostreaming	Wichtige Regelungen im Zusammenhang mit der Aufzeichnung und Veröffentlichung von Gottesdiensten sind hier auf der Seite der EKD einsehbar. Siehe auch → <i>Nutzungs- und Verwertungsrechte</i>
	Vorsänger*innen	Anstelle des Gemeindegesanges ist es möglich, den Gesang im Gottesdienst durch einzelne Vorsänger*innen oder eine kleine Singgruppe übernehmen zu lassen. Die Mitwirkung von Chören im Gottesdienst ist - <i>mit Ausnahme von Rheinland-Pfalz (!)</i> - zulässig, auch wenn hier maßvoll und verantwortungsbewusst gehandelt werden muss. Die Probenarbeit ist allerdings nur sehr eingeschränkt möglich. In jedem Fall müssen die vorgeschriebenen Mindestabstände - insbesondere in Ausstoßrichtung - eingehalten werden.
W		
X		
Y		
Z		